

RS Vwgh 2000/8/31 97/16/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §294;

GrEStG 1987 §2 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Unter Zugehör werden im bürgerlichen Recht (§ 294 bis § 297 ABGB) unter anderem Nebensachen verstanden, ohne die die Hauptsache nicht gebraucht werden kann oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauch der Hauptsache bestimmt hat. Da nach dem übereinstimmenden Willen von Käufer und Verkäufer das Inventar weiterhin dem Hotelbetrieb dienen sollte, handelt es sich zivilrechtlich eindeutig um Zugehör (Hinweis E 2.7.1964, 1750/63; E 19.2.1970, 1750/68). Das Hotelinventar muss im vorliegenden Fall als sonstige Vorrichtung angesehen werden, welches zur (fortgeführten) Betriebsanlage "Hotel" gehört, weil es die spezifische Einrichtung für einen Hotelbetrieb oder Pensionsbetrieb darstellt (Hinweis E 19.5.1988, 87/16/0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160225.X01

Im RIS seit

15.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at